

BARMER - 73524 Schwäbisch Gmünd

Herrn
Ronald Krause
Guggmühleweg 11
79410 Badenweiler

Sie erreichen uns:

Tel 0202 568 333 1010
barmer.de/postfach

Bitte angeben:

Versichertennummer U678911854

Datum 07.02.2026

Ihre gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr 2025

Sehr geehrter Herr Krause,

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können als wichtige Vorsorgeaufwendung steuerlich abgesetzt werden.

Heute erhalten Sie einen Nachweis über Ihre steuerlich relevanten Beiträge/Erstattungen im Jahr 2025.

Welche Beiträge steuerlich berücksichtigt werden und was für die Veranlagung wichtig ist, finden Sie im beigefügten Infoblatt sowie auf barmer.de/finanzamtsbescheinigung.

Sie profitieren von einem vereinfachten Nachweisverfahren gegenüber dem Finanzamt, denn die BARMER ist verpflichtet, die relevanten Daten für die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen elektronisch zu melden – unabhängig davon, ob Sie eine Steuererklärung abgeben oder nicht.

Für das Jahr 2025 haben wir folgende Beträge für Sie ermittelt:

Jahr	Betragsart	Gezahlter Beitrag in Euro	Erstatteter Beitrag in Euro
2024	Pflegeversicherung	163,01	
2024	Krankenversicherung ohne Krankengeld-Anspruch	837,83	
2025	Pflegeversicherung	2.086,49	
2025	Krankenversicherung ohne Krankengeld-Anspruch	10.484,21	

Die BARMER hat diese Beträge bereits elektronisch unter der Steuer-Identifikationsnummer 82671734058 an das Finanzamt übermittelt.

Postanschrift
BARMER
73524 Schwäbisch Gmünd

Weitere Kontaktmöglichkeiten unter
barmer.de/kontakt

Bankverbindung IBAN: DE29 2005 0550 1235 1218 50 BIC: HASPDEHH (Haspa). Weitere Bankkonten: barmer.de/bako

Seite 2 zum Schreiben vom 07.02.2026 an Ronald Krause

Haben Sie noch Fragen? Dann sprechen Sie uns an. Wir helfen Ihnen gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BARMER

PS: Kennen Sie schon die BARMER-App? Damit können Sie zahlreiche Services der BARMER ganz einfach unterwegs nutzen, wie zum Beispiel Anträge stellen, Briefe und Bescheinigungen digital erhalten, oder Vorsorgetermine für sich und Ihre Familie planen. Erledigen Sie alles Wichtige rund um Ihre Krankenversicherung per App: barmer.de/barmer-app

Wissenswertes für Ihre Steuererklärung

Ihre selbst gezahlten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können Sie bei Ihrer Steuererklärung als Sonderausgaben angeben. Im besten Fall führt dies zu einer steuerlichen Vergünstigung. Ob Ihre Beiträge berücksichtigt werden, entscheidet dann Ihr Finanzamt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an dieses.

Was wird steuerlich berücksichtigt?

- Alle von Ihnen gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung (ohne Krankengeldanspruch) und zur Pflegeversicherung.
- Beitragserstattungen sowie BARMER Bonus- und Prämienzahlungen. Durch diese verringert sich die Summe Ihrer gezahlten Beiträge.

Für welchen Zeitraum werden Beträge gemeldet?

- Wir melden alle Beitragszahlungen, die vom **01.01. bis 31.12.** des Jahres bei uns eingegangen sind. Abhängig vom zugeordneten Beitragsmonat ergibt sich daraus der bescheinigte Zeitraum.

Beispiel:

Ihre Zahlung ging im Januar 2025 für den Beitragsmonat Dezember 2024 ein. Wir melden somit Ihrem Finanzamt für das Jahr 2025 Ihre Zahlung, jedoch für den Zeitraum 01.12.2024 bis 31.12.2024.

Zahlen Sie also Ihre Beiträge immer pünktlich bis zum 15. des nächsten Monats, melden wir Ihrem Finanzamt jährlich die Beitragsmonate "Dezember bis November".

Wie erfolgt die Meldung an das Finanzamt?

- Zahlen Sie Ihre Beiträge direkt an uns, melden wir diese automatisch Ihrem Finanzamt. Zahlt Ihr Arbeitgeber oder die Rentenversicherung Ihre Beiträge an uns, melden auch diese Ihre gezahlten Beiträge an das Finanzamt.
- Wir melden Ihrem Finanzamt Ihre Daten bis Ende Februar des nächsten Jahres. Die Meldung für das Jahr 2025 erfolgt also bis 28.02.2026.

Was passiert mit Beiträgen und Prämien für einen Krankengeldanspruch?

- Ihr Finanzamt berücksichtigt nur die "Basisabsicherung". Beiträge und Prämien für einen Krankengeldanspruch zählen nicht dazu. Ihr Finanzamt kürzt in diesem Fall bei der Steuerberechnung Ihre Beiträge pauschal um vier Prozent.

Sie haben mehr Zahlungen geleistet als in der Bescheinigung angegeben werden?

- Zahlungen, die für den Ausgleich von Krankengeld-Prämien und Nebenforderungen (Zinsen, Mahngebühren, Säumniszuschläge) verwendet werden, dürfen nicht bescheinigt werden.

Was gilt als "Erstatteter Beitrag"?

- Hier finden Sie grundsätzlich alle tatsächlichen Beitragserstattungen des Bescheinigungsjahres. Andererseits werden hier auch die Guthaben ausgewiesen, die aus einer Beitragskorrektur für vorherige Jahre resultieren und diese mit Beiträgen verrechnet worden sind. Diese Werte finden Sie dann sowohl in der Spalte "Gezahlter Beitrag" als auch in der Spalte "Erstatteter Beitrag".